



A. Brigitte Winter
Hebamme
Bahnhofstraße 95, 2. Stock
8990 Bad Aussee
hebamme@brigitte-winter.at
www.brigitte-winter.at
Tel. 0664 / 125 42 08

Betreuungsvertrag

A. Allgemein

Der Hebammenberuf umfasst die Betreuung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge. (Hebammengesetz §2. (1)) Bei von der Norm abweichenden oder krankhaften Zuständen werde ich Sie zu einem Arzt überweisen, oder an eine soziale Einrichtung weiterleiten. (Hebammengesetz §4. (1))

Bei Unterlassung einer Konsultation Ihrerseits, übernehme ich für Folgeschäden keine Verantwortung.

Im Rahmen der Hebammenbetreuung besteht die Kontaktaufnahme von 9:00 -19:00 Uhr per Anruf bzw. SMS oder eine Nachricht auf Signal (kein WhatsApp).

Sollten Sie mich nicht erreichen, werde ich mich zurückmelden, sobald es mir möglich ist.

Bei akuten Beschwerden wenden Sie sich selbständig an eine Hebammen-Kollegin, an Ihren Arzt oder das nächstgelegene Krankenhaus.

Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung als Hebamme verfüge ich über einen aufrechten Versicherungsschutz und komme meiner Aufklärungspflicht laut Hebammengesetz §9a nach.

Meine Leistungen als Hebamme verrechne ich direkt mit der zuständigen Krankenkasse bei bestehendem Vertrag.

Darüber hinaus biete ich auch eine ganzheitliche Begleitung an, um neue Erfahrungen integrieren zu können. Dazu gehören Geburtswiederholungen, Seelenreisen, Kinesiologie & Systemische Aufstellungsarbeit. Diese müssen privat honoriert werden.

B. Leistungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Folgende Hebammenleistungen werden von den Krankenkassen bezahlt:

1. Mutterkindpassgespräch

in der 18. - 22. Schwangerschaftswoche

Falls Sie einen erhöhten Bedarf haben, verrechne ich nach Ablauf der 60 Minuten für jede weitere angefangene Viertelstunde 20 Euro privat.

2. einen Hausbesuch oder Hebammenordination

ab der 32. Schwangerschaftswoche

3. Ambulante Geburt

zwei Hausbesuche in der Schwangerschaft bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination und täglich ein Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, weiteres siehe unter Punkt 5.



4. Hausgeburt

- maximal 4 Hausbesuche oder Sprechstunden bis zum Ende der 40. Schwangerschaftswoche
- bis zu drei weiteren Hausbesuchen oder Sprechstunden in der 41. und 42. Schwangerschaftswoche
- Betreuung während der Geburt zu Hause
- täglich ein Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, weiteres siehe unter Punkt 5.

5. Ab dem 6. Tag nach der Geburt (bei vorzeitiger Entlassung, ambulanter Geburt und Hausgeburt):

maximal sieben Hausbesuche bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination vom 6. Tag bis zur 8. Woche nach der Geburt bzw.

bis zur 12. Woche nach Frühgeburt, Kaiserschnitt und Zwillingen

6. bis zu fünf Telefonberatungen

C. Tarife der österreichischen Krankenkassen für Hebammenleistungen

Die aktuellen Tarife finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hebammen.at/wp-content/uploads/2022/12/Hebammentarife-2023.pdf>

D. Schweigepflicht/Datenschutzerklärung

Hebammen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (HebG §7 Abs. 1).

Hebammen sind gesetzlich dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Berufsausübung umfassend zu dokumentieren und diese Dokumentation, die auch in elektronischer Datenverarbeitung erfolgen kann, für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. (HebG §9 Abs. 2)

Im Rahmen der Hebammenbetreuung werden Daten über Person, sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben (z.B. Fotos über den Heilungsverlauf), gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte übermittelt. Im Falle einer Klinikeinweisung oder zu einer Stillberaterin stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Die elektronische Kommunikation (per SMS, WhatsApp oder E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen und Bedarf Ihrer Einwilligung, da ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter nicht möglich ist.